

**S A T Z U N G**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Göppingen über die Erhebung von**  
**Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Ge-**  
**schäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 17.12.2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle vom 17.12.2015 beschlossen:

**§ 1**

(1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden - bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung – in der Regel nach dem Basisaufwand für die Erstellung eines Wertgutachtens (Grundgebühr) zuzüglich eines verkehrswertabhängigen Wertanteils, der das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt, berechnet. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend. Die Gebühr bezieht sich grundsätzlich auf den fiktiv schadensfreien und instandhaltungsrückstandsfreien Verkehrswert, d. h. Wertminderungen z. B. durch Altlasten, Baumängel / Bauschäden, Instandhaltungsrückstände, wirtschaftliche Überalterung, Wertminderungen durch Anwendung der Staffelmiete und dergleichen bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

**§ 2**

(1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden die folgenden Gebühren erhoben:

Die Grundgebühr für die Erstattung von Verkehrswertgutachten beträgt 1.100,- € zuzüglich 0,35 % aus dem Anteil des ermittelten fiktiv schadensfreien und instandhaltungsrückstandsfreien Verkehrswerts bzw. den ermittelten fiktiv schadensfreien und instandhaltungsrückstandsfreien Werten gem. § 3 bis 500.000,-€ sowie zuzüglich 0,25 % aus dem über 500.000,-€ hinausgehenden Anteil erhoben.

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(2) § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei unbebauten Grundstücken sowie Ermittlungen nach § 3 Abs. 8 beträgt die Gebühr 60% der Gebühr nach Abs. 1, jedoch mindestens die Grundgebühr nach Abs. 1.

(3) § 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGB und § 13 Gutachterausschussverordnung wird für Wohnungs- bzw. Teileigentum eine Gebühr in Höhe von pauschal 150,- € je Abfrage erhoben (Vergleichswert + Vergleichsobjekte). Andere Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

(4) § 4 Abs. 10 wird wie folgt geändert

1. Für einfache schriftliche Bodenrichtwertauskünfte beträgt die Gebühr pro Richtwert pauschal 30,- €.
2. Die Gebühr für Kopien (DIN A4) beträgt je Kopie pauschal 20,- €.
3. Die Gebühr für die Bodenrichtwertkarte beträgt pauschal 25,- € und für die Bodenrichtwert-Liste pauschal 20,- €.
4. Die Gebühr für den Grundstücksmarktbericht beträgt im PDF-Format pauschal 50,-€ und als Druckausgabe pauschal 70,-€.

### § 3

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Göppingen, den 03.12.2021

gez. Alex M a i e r  
Oberbürgermeister

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.